

Synopse zur Änderung von Artikel 28 der Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Serfn bzw. der Linth zwischen der Au in Schwanden und dem Linthkrumm in Mitlödi (Doppelpower)

Art. 28 der Konzession, erlassen vom Landrat am 5. Mai 2010	Änderung
<p>Art. 28 <i>Heimfall</i></p> <p>¹ Nach Ablauf der Konzession behält sich der Kanton den Heimfall vor. Der Inhalt des Heimfallrechtes richtet sich nach den dannzumal geltenden Bundes- und Kantonsvorgaben.</p> <p>² Die Standortgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Drittel an der Heimfallverzichtsabgeltung oder am Heimfallsubstrat, sofern die kantonale Gesetzgebung nicht einen höheren Anteil vorgibt.</p>	<p>Art. 28 <i>Heimfall</i></p> <p>¹ Nach Ablauf der Konzession erfolgt ein Heimfall an den Kanton. Falls die neue Konzession demselben Konzessionsnehmer bzw. der KWD (Kraftwerk Doppelpower AG) erteilt wird, richtet sich der Heimfall nach der in Absatz 2 getroffenen Regelung.</p> <p>² Der Kanton verpflichtet sich, das Heimfallrecht nach Ablauf der Konzession nicht wahrzunehmen, sondern mit einer Heimfallverzichtsabgeltung entschädigen zu lassen, falls die Konzession wiederum derselben Konzessionsnehmerin bzw. der KWD (Kraftwerk Doppelpower AG) erteilt wird. Die Höhe dieser Abgabe richtet sich nach dem Wert der wasserberührten Teile der Anlagen (Mittelwert aus Ertragswert und Substanzwert) am Ende der Konzessionsdauer. Der Kanton hat Anspruch auf die Hälfte dieses Wertes.</p> <p>³ Der Kanton verpflichtet sich, die Hälfte seines Anspruchs gemäss den Absätzen 1 und 2 der Standortgemeinde abzutreten.</p>